

Sachbearb.: Biricz/Wilfing
Zahl: P24-373-SB/MD/WW
Betreff: Aufstellung eines
Arbeitsgerüsts im Zuge von
Dacharbeiten
Bewilligung gemäß § 82/1
StVO 1960 - Benützung von
Straßen zu verkehrsfremden
Zwecken



Mattersburg, am 02.04.2025

B E S C H E I D

S P R U C H

I.

Die Stadtgemeinde Mattersburg erteilt Frau Ing. Zachs Claudia, Pielgasse 37, 7210 Mattersburg auf Grund des Ansuchens vom 20.03.2025 gemäß § 82/1 StVO 1960 (Straßenverkehrsordnung), BGBl. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, die Bewilligung für die Benützung der Straße zur/zum Aufstellung eines Arbeitsgerüsts im Zuge von Dacharbeiten auf dem Gehsteig im Bereich vor dem Wohnhaus Pielgasse 37 in Mattersburg für den Zeitraum **von 28.03.2025 bis 28.04.2025** unter Einhaltung der in diesem Bescheid angeführten Auflagen.

Bedingungen und Auflagen:

1. Jede Verunreinigung des Straßen- oder Gehsteigbelages, sowie der Bankette, Grünflächen etc. ist zu vermeiden bzw. bei Verschmutzung ist auf Kosten des Antragstellers der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
2. Der Plattenbelag bzw. Fahrbahnbelag ist gegen Verunreinigungen besonders zu schützen.
3. Grünanlagen, Sträucher und Bäume dürfen nicht beschädigt werden.
4. Staub- und Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
5. Jede Art von Beschädigungen am Öffentlichen Gut ist der Stadtgemeinde Mattersburg unverzüglich und ohne Aufforderung zu melden.
6. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung erfordert, ist der Beginn der Behinderung im Straßen- und Gehsteigbereich wie folgt durch geeignete Lampen zu kennzeichnen: a) durch rotes Licht, wenn an der Abschränkung links; b) durch weißes Licht, wenn an der Abschränkung rechts, c) durch gelbes Licht, wenn an der Abschränkung an beiden Seiten, vorbeigefahren werden kann.
7. Haus- und Grundstückseinfahrten sowie Zugänge zu Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dergleichen sind im Einvernehmen mit den Anrainern in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung aufrecht zu erhalten.

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg

8. Gravierende Verkehrseinschränkungen sind den Anrainern in angemessener Frist vor Beginn der Bauarbeiten (mindestens 48 Stunden) schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
9. Die Verkehrszeichen sind in rückstrahlender Ausführung in folgenden Formaten vorzusehen: Gefahrenzeichen (§ 50) im Kleinformat (s = 70 cm); Vorschriftszeichen (§ 52) im Mittelformat II (Dm = 67 cm); Hinweiszeichen (§ 53) im Kleinformat (s = 70 cm)
10. Die verordneten Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Verkehrszeichen (mindestens 24 Stunden, werktags, vor beantragter Wirksamkeit) kundzumachen:
Im Übrigen sind die Bestimmungen der StVO 1960 und der Straßenverkehrszeichenverordnung, BGBl. Nr. 83/1966, bei Anbringung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen unbedingt einzuhalten.
11. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorstehenden Verkehrsregelung in Widerspruch stehen, sind wirksam abzudecken.
12. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 – 57) und der Straßenverkehrszeichenverordnung BGBl.Nr. 83/1966, in der derzeit geltenden Fassung, zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - a. die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - b. auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen, sofern es sich nicht um Wegweiser oder um Straßenverkehrszeichen handelt, deren Inhalt miteinander im Zusammenhang stehen.
13. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen Polizeiinspektion unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich bekannt zu geben.
14. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
15. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht aufgestellt werden.
16. Den Forderungen des Straßenerhalters ist zu entsprechen.
17. Die Entfernung des Gerüsts ist bei der Stadtgemeinde Mattersburg, Bauamt anzuzeigen.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 12 und TP 29 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl.Nr. 4/2002 idGF Verwaltungsabgabe und Kommissionsgebühren von € 26,40 zu entrichten.

B E G R Ü N D U N G

I.

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die auferlegte Befristung und den Auflagen erteilt werden.

II.

Berechnung der Verfahrenskosten

An Kosten sind zu entrichten:

Verwaltungsabgaben	€	26,40
gem. TP. 12 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. 81/2013, i.d.g.F.		
Bundesgebühren	€	14,30
gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.		
Summe:	€	40,70

Dieser Betrag (€ **40,70**) ist binnen 2 Wochen ab Zustellung an die Gemeinde zu entrichten (Zahlschein liegt bei).

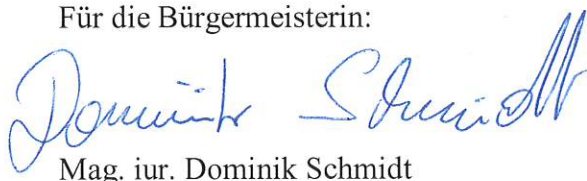
Es war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet die schriftliche, telegraphische oder fernschriftliche (per Telefax) Berufung offen. Die Berufung ist beim Gemeindeamt Mattersburg einzubringen, hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung ist zu vergebühren: die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, höchstens mit 21,80 Euro. Diese Gebühren sind nach Zustellung der Entscheidung über die Berufung zu entrichten.

Für die Bürgermeisterin:


Mag. iur. Dominik Schmidt



Ergeht gleichlautend an:
Bauwerber/Eigentümer

Ing. Claudia Zachs
Pielgasse 37, 7210 Mattersburg

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis
MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com, zur Kenntnis

Name: Ing. Claudia Zachs
Pielgasse 37, 7210 Mattersburg

Betreff: ☐ Neubau Einfamilienhaus; ☐ Um- u. Zubau; ☐ Einfriedung;
☒ Aufstellung eines Arbeitsgerüsts im Zuge von Dacharbeiten

Zahl: P24-373-SB/MD/WW

Grst.Nr.: 848, EZ: 1690, KG 30109 Mattersburg

K o s t e n a u f s t e l l u n g :

TP 32c) Lagerung von Bauschutt, Gerüste je m ² (§82 Abs. 1)	€	26,40
--	---	-------

Gesamt:	€	26,40
----------------	---	--------------

Ansuchen	€	14,30
----------	---	-------

Bundesgebühr für Einreichunterlagen Gesamt (siehe Rückseite)	€	14,30
---	---	--------------

Kommissionsgebühren

€

Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991

€

S U M M E:	€	40,70
-------------------	---	--------------

Sachbearb.: Biricz/Wilfing
Zahl: P24-373-SB/MD/WW
Betreff: Aufstellung eines Arbeitsgerüsts im
Zuge von Dacharbeiten
Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960



Mattersburg, am 02.04.2025

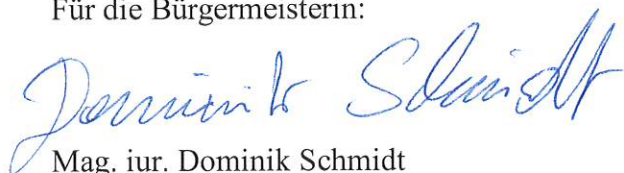
Verordnung

Gemäß § 43 Abs.1a StVO 1960 i.V.m. § 94 d Ziffer 16 leg.cit. wird aus Anlass **von Aufstellung eines Arbeitsgerüsts im Zuge von Dacharbeiten** im Bereich der **der KG Mattersburg**, von **28.03.2025 bis 28.04.2025** zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehendes verordnet:

1. Im Bereich der Arbeitsstelle haben die Fußgänger den gegenüber liegenden Gehsteig zu benutzen. („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziffer 15 StVO links/rechts und mit dem Zusatz „Fußgänger“)

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und endet mit der Entfernung derselben.

Für die Bürgermeisterin:


Mag. iur. Dominik Schmidt



Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer

Ing. Claudia Zachs

Pielgasse 37, 7210 Mattersburg

die Polizeiinspektion Mattersburg, zur Kenntnis,
Bauhof Mattersburg, zur Kenntnis
Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH, zur Kenntnis
MABU - Mattersburger Autobus, office@blaguss.com, zur Kenntnis

Brunnenplatz 4 A-7210 Mattersburg